Stadt Sangerhausen



Sangerhausen, 14.10.2021

Beschlussvorlage

BV/259/2021

Erarbeiter: FB Finanz- und Personalverwaltung Erstellt am: 30.09.2021

Status: öffentlich

Einbringer: Oberbürgermeister

Gegenstand:

2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2022

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 100 bis 102 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.10.2021
Ortschaftsrat Großleinungen	19.10.2021
Sanierungsausschuss	20.10.2021
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	21.10.2021
Schul- und Sozialausschuss	01.11.2021
Ortschaftsrat Obersdorf	01.11.2021
Finanzausschuss	02.11.2021
Ortschaftsrat Riestedt	02.11.2021
Bauausschuss	03.11.2021
Ortschaftsrat Gonna	04.11.2021
Ortschaftsrat Grillenberg	04.11.2021
Ortschaftsrat Lengefeld	04.11.2021
Ortschaftsrat Oberröblingen	04.11.2021
Ortschaftsrat Rotha	04.11.2021
Ortschaftsrat Wettelrode	04.11.2021
Ortschaftsrat Morungen	05.11.2021
Ortschaftsrat Breitenbach	09.11.2021
Ortschaftsrat Horla	09.11.2021
Ortschaftsrat Wippra	09.11.2021
Ortschaftsrat Wolfsberg	09.11.2021
Hauptausschuss	10.11.2021
Stadtrat	11.11.2021

Begründung:

Gemäß § 100 des KVG LSA ist die Stadt verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung sollte so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie gemäß § 100 (4) KVG LSA mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Als Anlage wird dem Stadtrat die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2022 zu einer 2. Lesung und Beschlussfassung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der Monatsfrist, die der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, könnte der Haushalt damit am 01.01.2022 in Kraft treten, vorausgesetzt der Haushalt wird am 11.11.2021 beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Damit wäre die volle Handlungsfähigkeit der Stadt, wie schon in den Jahren 2019 bis 2021, bereits zum 01.01.2022 gegeben und keine vorläufige Haushaltsführung notwendig. Zum einen wird damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen, zum anderen entfallen die Nachteile der vorläufigen Haushaltsführung, die nicht selten mit Mehraufwand verbunden sind.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist im Ergebnishaushalt einen Überschuss in Höhe von 1.700 € aus und entspricht damit grundsätzlich § 98 (3) des KVG LSA. Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich ein Defizit von 851.700 €. Dies entspricht der ordentlichen Tilgung der Kredite, welche nicht durch entsprechende Einzahlungen gedeckt ist. Dies entspricht nicht § 8 (3) der KomHVO, wonach die Ein- und Auszahlungen so geplant werden sollen, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Ausführliche Erläuterungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sind dem Vorbericht zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die 15. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes verwiesen, welche ebenfalls in Form einer 2. Lesung und Beschlussfassung Gegenstand der Stadtratssitzung am 11.11.2021 ist.

Zusätzliche Erläuterungen werden in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung gegeben.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt nach öffentlicher Beratung die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wie folgt:

1. Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2022
Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBI. S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 11.11.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	50.626.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.624.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.854.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.815.300 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	10.283.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	15.294.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	4.971.500 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	851.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.971.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.714.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 19.500.000 Euro festgesetzt.

85

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 433 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.

- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den

(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n HH 2022 - öffentlicher Teil HH 2022 - nichtöffentlicher Teil